

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



31. Jahrgang	Potsdam, den 28. Januar 2022	Nummer 6
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung/Jugend/Sport

	Seite
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Hilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Hilfe 2022) vom 24. Januar 2022	80

I. Amtlicher Teil

Bildung/Jugend/Sport

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Hilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Hilfe 2022)

Vom 24. Januar 2022
Gz.: 25.11-72929

1. Zweck der Hilfe (Billigkeitsleistung)

- 1.1. Zweck des Hilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zu sichern, indem Trägern und Einrichtungen, die durch die Corona-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, eine Hilfe gewährt wird.
- 1.2. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung - und der „Fünften Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)“¹ in der jeweils geltenden Fassung die Hilfe aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung der Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendherholungseinrichtungen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind,
- die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
- das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband

- Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen,
- gemäß Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zum 01.01.2020 anerkannte Heimbildungsstätten und Landesorganisationen der Weiterbildung,
- freie Träger gemäß BbgWBG zum 01.01.2020 anerkannter Einrichtungen,
- der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) für Sportvereine im Land Brandenburg und
- überregionale wirksame außerschulische Lernorte im Land Brandenburg in gemeinnütziger Trägerschaft, die schwerpunktmäßig mit spezifischem Angebot Schülerinnen und Schüler ansprechen.

Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, ihren Sitz im Land Brandenburg haben und ihre Einrichtungen im Land Brandenburg betrieben werden und die Liquiditätsengpässe nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen und Zuschüsse beruhen.

Antragsberechtigt sind nur Träger, die selbst oder ihre Einrichtung bis zum 31.12.2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. geraten; abweichend davon kann die Hilfe Trägern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) handelt, gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern der Träger nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und er weder Rettungsbeihilfen³ noch Umstrukturierungsbeihilfen⁴ erhalten hat.

3. Art, Umfang und Höhe der Leistung

- 3.1. Die Hilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten seit dem 01.01.2022 entstandene und voraussichtliche Liquiditätsengpässe.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.) in der jeweils geltenden Fassung. Wird in dieser Regelung auf die Bestimmung des in Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1388/2014.

³ Falls Träger eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

⁴ Falls Träger eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

¹ Die Maßnahmen für die Billigkeitsleistungen sind gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 vom 19. März 2020 und seinen Änderungen C(2020) 2215 vom 3. April 2020, C(2020) 3156 vom 8. Mai 2020, C(2020) 4509 vom 29. Juni 2020, C(2020) 7127 vom 13. Oktober 2020, C(2021) 564 vom 28. Januar 2021 und C(2021) 8442 vom 18. November 2021 unter der Beihilfennummer SA.100743 (2021/N) vom 21. Dezember 2021 genehmigt.

Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten für den Zeitraum der beantragten Hilfe zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die eine Hilfe für eine ihrer Einrichtungen (wirtschaftlich eigenständige Betriebsteile) beantragen, haben zu erklären, dass sie über keine frei verwendbaren Mittel verfügen, um ihre Einrichtungen fortzuführen.

Bei der Antragstellung durch Sportvereine sind zur Berechnung der Hilfe Ausgaben nur für den sportlichen Zweck gemäß Sportförderungsgesetz zu berücksichtigen. Ausgaben, die aufgrund von Umsätzen durch Sozialdienstleistungen (Rehabilitationssportverordnungen) für Rehabilitationsträger (Krankenkassen etc.) entstehen, werden nicht ausgedient.

- 3.2. Die Hilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Betrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z.B. Zuwendungen, sonstige Hilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten für den Zeitraum der beantragten Hilfe im Antrag anzugeben.

Die Hilfe wird für bis zu drei Monate ab dem 01.01.2022 gewährt, maximal bis zum 30.06.2022. Erneute Antragstellungen sind möglich.

- 3.3. Die Hilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Voraussetzung für die Leistung der Hilfe ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Hilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- 3.4. Der Gesamtnennbetrag der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 2,3 Millionen Euro nicht übersteigen. Eine Kumulierung der Hilfe nach dieser Richtlinie mit anderen Beihilfen⁵ ist zulässig. Auch ist eine

Kumulierung der Hilfe nach dieser Richtlinie zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁶, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen⁷ sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen⁸, sofern die Regeln der genannten Verordnungen eingehalten sind und es sich nicht um beihilfefähigen Kosten handelt, die denselben Zweck erfüllen.

4. Verfahren

- 4.1. Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage sowie die Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen ist als Download auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (mbjs.brandenburg.de) abrufbar.
- 4.2. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de oder per Post an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bis einschließlich zum 31.05.2022 zu senden.

Die Sportvereine stellen ihren Antrag nach dieser Richtlinie an den LSB. Der LSB stellt einen Sammelantrag im Rahmen eines mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgestimmten Verfahren bis spätestens zum 15.05.2022.

- 4.3. Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug)

fen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Dies sind die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV sowie die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV in den jeweils geltenden Fassungen.

⁸ Dies sind die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) und die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) in den jeweils geltenden Fassungen.

⁵ Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 3. April 2020 (C(2020) 2215 final), insbesondere mit Beihilfen nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihil-

- Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en)
- Vereinsregisterauszug
- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsorgan zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben

Soweit sich keine Änderungen ergeben haben, sind diese Unterlagen entbehrlich, wenn bereits ein Antrag nach der RL-MBJS-Corona-Soforthilfe, der RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe oder der RL-MBJS-Corona-Hilfe 2021 gestellt wurde oder es sich um eine wiederholte Antragstellung nach dieser Richtlinie handelt.

- Ein Nachweis des Liquiditätensengpasses mit geeigneten Mitteln (z.B. Kontoauszug) ist auch bei wiederholter Antragstellung erforderlich.
- Ab einer Höhe von 10.000 Euro beantragter monatlicher Hilfe ist die Glaubhaftmachung der monatlichen Personal- und Sachkosten sowie des Liquiditätensengpasses durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.
- Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die eine Hilfe für eine ihrer Einrichtungen (wirtschaftlich eigenständige Betriebsteile) beantragen, haben geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass a) der Bestand der Einrichtung wegen der Corona-Pandemie akut gefährdet ist, b) der Träger über keine frei verwendbaren Mittel verfügt, um diese Einrichtung fortzuführen und c) die Mittelverwendung ausschließlich für die geförderte Einrichtung vorgesehen wird.

5. Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Hilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Hilfe wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung kurzfristig auf das Konto des Empfängers überwiesen. Sportvereine erhalten die Hilfe durch den LSB ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1. Die Hilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Hilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.
- 6.2. Sollte die tatsächliche Finanzierungslücke geringer sein als die erhaltene Hilfe und damit eine Überkompensation auftreten, ist die zu viel erhaltene Hilfe, unter Angabe

Ihrer Antragsnummer im Verwendungszweck der Überweisung, zurückzuzahlen an:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam,
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE87 3005 0000 7110 4026 04
BIC-SWIFT: WELADEDXXX
Verwendungszweck: MBJS-Corona-Hilfe 2022+Antragsnummer

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Auf Verlangen der Europäischen Kommission sind alle Unterlagen herauszugeben. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.
- 7.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuschussempfängern Prüfungen durchzuführen.
- 7.3. Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 7.4. Aus Gründen der Transparenz werden gewährte Hilfen von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung mit allen relevanten Informationen⁹ auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission¹⁰ veröffentlicht.

8. Verrechnung / sonstige Leistungsbestimmungen

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen Dritter für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadenregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Hilfe mit anderen bewilligten Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen. Bereits beantragte Hilfen Dritter für denselben Zweck sind im Antrag anzugeben.

⁹ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der AGVO der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen. Bei rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe kann der Nennwert des zugrundeliegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben werden. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

¹⁰ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lanq=de>,

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport des Landes Brandenburg
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de

Bereich Kinder- und Jugendhilfe: Herr Hoffmann (0331 - 866 3751)
Bereich Weiterbildung: Herr Eyßell (0331 - 866 3791), Frau Wilke (0331 - 866 3793)
Bereich außerschulische Lernorte: Frau Krautz (0331 - 866 3792), Frau Hartling (0331 - 866 3795)
Bereich Sport: Frau Seeger (0331 - 866 3747)

ANTRAG

auf Gewährung einer Hilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der RL-MBJS-Corona-Hilfe 2022

1.	Angaben zum Antragsteller/-in	
1.1	Antragsteller	
	Trägername:	
	Rechtsform:	
	Vereinsregisternummer:	
	gemeinnützig:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Landkreis:	
	Telefon:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	
1.2	Bankverbindung	
	Name Kontoinhaber:	
	IBAN:	
	Kreditinstitut:	
1.3	Bereich der Tätigkeit, für die der Antrag gestellt wird	
	<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII <input type="checkbox"/> Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII <input type="checkbox"/> Weiterbildung/Erwachsenenbildung gemäß BbgWBG <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> außerschulische Lernorte mit spezifischem Angebot für Schülerinnen und Schüler <input type="checkbox"/> anderer Bereich: _____	

2.	Antrag auf Corona-Hilfe 2022 (Billigkeitsleistung)			
2.1	Handelt es sich um einen Erstantrag oder Folgeantrag aus den Jahren 2020 bis 2022?			
	<input type="checkbox"/>	Ja, es handelt sich um einen Erstantrag.		
	<input type="checkbox"/>	Nein, es wurde ein Antrag nach der Richtlinie MBSJ-Corona-Soforthilfe (2020) für die Monate von _____ bis _____ und/oder nach der Richtlinie MBSJ-Corona-Überbrückungshilfe (2020) für die Monate von _____ bis _____ gestellt.		
	<input type="checkbox"/>	Nein, es wurde bereits ein Antrag nach der Richtlinie MBSJ-Corona-Hilfe 2021 für die Monate von _____ bis _____ gestellt.		
	<input type="checkbox"/>	Nein, es wurde bereits ein Antrag auf Corona-Hilfe 2022 nach dieser Richtlinie für die Monate von _____ bis _____ Bearbeitungsnummer _____ gestellt.		
2.2	Höhe der beantragten Corona-Hilfe 2022			
	Für den Zeitraum vom _____ bis _____ (<i>max. Zeitraum drei Monate, maximal bis zum 30.06.2022</i>) wird eine Hilfe nach Ziffer 3.2. der RL-MBSJ-Corona-Hilfe 2022 in Höhe von _____ EUR beantragt. Die beantragte Hilfe entspricht der in der Anlage zum Antrag dargestellten Finanzierungslücke.			
2.3	Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass			
	<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Kosten/Verbindlichkeiten in dem o. g. Zeitraum aus dem fortlaufenden Betrieb der Einrichtung zu zahlen (Liquiditätsengpass).		
	Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII haben zu bestätigen, dass			
	<input type="checkbox"/>	der Liquiditätsengpass nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen/Zuschüsse beruht,		
	<input type="checkbox"/>	der Bestand der Einrichtung wegen der Corona-Pandemie akut gefährdet ist,		
	<input type="checkbox"/>	der Träger über keine frei verwendbaren Mittel verfügt, um diese Einrichtung fortzuführen und		
	<input type="checkbox"/>	die Hilfe ausschließlich in der Einrichtung eingesetzt wird.		
2.4	Erfolgt für 2022 Anträge auf Corona-Hilfen im Rahmen eines Bundesprogramms?			
	<input type="checkbox"/>	ja, für		
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Programm: _____ eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____. </td> <td style="width: 50%;"> Programm: _____ eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____. </td> </tr> </table>	Programm: _____ eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____.	Programm: _____ eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____.
Programm: _____ eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____.	Programm: _____ eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____.			
	<input type="checkbox"/>	nein, weil		

2.5	Erfolgte für 2022 ein Antrag auf Kurzarbeitergeld?	
	<input type="checkbox"/>	ja, für _____ von _____ Beschäftigten (Anzahl); für die Monate von _____ bis _____. Das entspricht einer Summe von _____ EUR.
	<input type="checkbox"/>	nein, weil <i>(auch bei teilweiser Beantragung eine Begründung für den Umfang der Beantragung von Kurzarbeitergeld)</i>

3.	Erforderliche Unterlagen	
	Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag (insbesondere Anlagen) sind entsprechend den Erfordernissen der RL-MBJS-Corona-Hilfe 2022 folgende Unterlagen beigefügt: <i>(Sofem diesem Antrag bereits ein Antrag nach dieser Richtlinie oder auf Soforthilfe/ Überbrückungshilfe im Jahr 2020 vorausgegangen ist, ist die erneute Vorlage der Unterlagen nach 3.3 bis 3.9 entbehrlich, sofern sich keine Veränderungen ergeben haben.)</i>	
3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln (z. B. Kontoauszug)
3.2	<input type="checkbox"/>	Ggf. Glaubhaftmachung der monatlichen Personal- und Sachkosten sowie des Liquiditätsengpasses durch die Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers (ab 10.000 Euro beantragter monatlicher Hilfe)
3.3	<input type="checkbox"/>	Vollmacht oder ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug)
3.4	<input type="checkbox"/>	Kopie/Foto des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der vertretungsberechtigten Person(en)
3.5	<input type="checkbox"/>	Vereinsregisterauszug
3.6	<input type="checkbox"/>	Satzung
3.7	<input type="checkbox"/>	Nachweis der Gemeinnützigkeit
3.8	<input type="checkbox"/>	Der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie ergeben.
3.9	<input type="checkbox"/>	Ggf. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

4.	Erklärungen des Antragstellers	
4.1	Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	
4.2	Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	

4.3	Ich bestätige, dass ich alles unternommen habe, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit, und die Einnahmen so weit wie möglich zu erhöhen, z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter und dies bei der Ermittlung der beantragten Corona-Hilfe berücksichtigt habe.
4.4	Ich bestätigte, dass ich beantragte Leistungen Dritter, andere Hilfen des Landes oder des Bundes, auch wenn sie noch nicht bewilligt und ausgezahlt wurden, bei der Antragsstellung angegeben und bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet habe.
4.4	Ich versichere, dass der Betrieb soweit es die Nachfrage und die Corona-Umgangsverordnung zulassen möglichst weitgehend als Normalbetrieb (ggf. mit digitalen Angeboten) stattfindet.
4.5	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
4.6	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Hilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Billigkeitsleistung zurückzuzahlen.
4.7	Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerter Prüfung stimme ich zu.
4.8	Mit der Kommunikation und Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr bin ich einverstanden.
4.9	Ich erkläre mich damit einverstanden, dass aus Gründen der Transparenz gewährte Hilfen von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung mit allen relevanten Informationen entsprechend der Anlage III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

5. Rechtsverbindliche Unterschrift(en)	
Unterschrift(en)	
Name(n) in Druckbuchstaben	
Ort, Datum	

Anlage 1 zum Antrag

Kosten und Einnahmen der Einrichtung

1.	Kosten für den Zeitraum der beantragten Corona-Hilfe 2022 (max. drei Monate)	
1.1	Personalkosten, gesamt: (dazu zählen z.B. Ausgaben für Vollbeschäftigte, Kosten für Kurzarbeit inkl. ggf. einer Aufstockung und Kosten für den Einsatz von Freiwilligendienstlern)	EUR
1.2	Sachkosten, gesamt: (dazu zählen z.B. Abgaben/Steuern, Betriebs- und Verwaltungskosten, Mieten/Leasing, Instandhaltung, Zinszahlungen, vertraglich verpflichtend zu leistende Zahlungen an Dritte)	EUR
	davon:	EUR
		EUR
1.3	Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten)	EUR

2.	Finanzierung für den Zeitraum der beantragten Corona-Hilfe 2022 (max. drei Monate) durch	
2.1	Eigenmittel (z.B. Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Bankguthaben):	EUR
	davon: nicht zweckgebundene Rücklagen	EUR
		EUR
		EUR
2.2	Zinseinnahmen:	EUR
2.3	Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen:	EUR
2.4	Einnahmen aus Kurzarbeitergeld:	EUR
2.5	Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport:	EUR
2.6	Zuwendungen anderer Ressorts der Landesregierung (bitte auflisten):	
		EUR
2.7	Förderung Dritter außerhalb der Landesregierung	EUR
2.8	sonstiges (bitte auflisten)	
		EUR
		EUR
2.9	Gesamteinnahmen	EUR

3.	Finanzierungslücke für den Zeitraum der beantragten Corona-Hilfe 2022 (max. drei Monate)	EUR
4.	beantragte Corona-Hilfe 2022	EUR

5.	Informationen zur aktuellen Finanzsituation des Trägers zwecks Darlegung der existenzbedrohliche Wirtschaftslage	
	Nicht zweckgebundene Rücklagen	EUR
	Zweckgebundene Rücklagen für	EUR
	Zweckgebundene Rücklagen für	EUR
	Sonstiges Bankguthaben	EUR

Bitte erläutern Sie kurz, wenn die zweckgebundene Rücklage mehreren Zwecken dient:

Anlage 2 zum Antrag

Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen zum Antrag RL-MBJS-Corona-Hilfe 2022¹

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“² von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden (Entscheidung der Kommission SA. 56790 (2020/N) vom 19.3.2020)). Nach der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“³ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2022 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 2,3 Millionen EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 345.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 290.000 EUR. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 Absatz 1 der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Antragsteller _____

Hiermit bestätige ich, dass ich über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- keine weiteren Kleinbeihilfen
 die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen
erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Beihilfewert in EUR
Gesamt			

Ich verpflichte mich Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ort, Datum_____
Unterschrift

¹ Ggf. bitte weitere Erklärungen ausfüllen, wenn der angegebene Platz nicht ausreicht.

² ABl. der EU C/91 1 vom 20.3.2020; geändert durch folgende Mitteilungen C(2020) 2215 vom 3. April 2020, C(2020) 3156 vom 5. Mai 2020, C(2020) 4509 vom 29. Juni 2020, C(2020) 7127 vom 13. Oktober 2020, C(2021) 564 vom 28. Januar 2021 und C(2021) 8442 vom 18. November 2021.

³ Die aktuelle Fassung der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ wurde unter der Beihilfennummer SA.100743 (2021/N) vom 21. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission genehmigt.